

# **Zukunftsstiftung Bildung**

## **P r ä a m b e l**

Wer sich als Mitglied einer verantwortungsbereiten Bürgergesellschaft versteht, setzt die freie Förderung und Erneuerung von Bildung, die die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie die in Zukunft notwendigen sozialen und fachlichen Fähigkeiten zu fördern geeignet ist, gegen alle Versuche profitorientierter Beeinflussung und staatlicher Bevormundung der Bildung. Die Bürgergesellschaft braucht eine kindgerechte Pädagogik, Gestaltungsfreiheit und Selbständigkeit für Schulen und Hochschulen sowie Vielfalt im Bildungswesen.

## **S a t z u n g**

### § 1: Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

#### **Zukunftsstiftung Bildung.**

- (2) Sie ist nicht rechtsfähig und wird von der GLS Treuhand e.V. in 44789 Bochum treuhänderisch verwaltet.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bochum.

### § 2: Aufgaben

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Treuhänder und die Organpersonen des Treuhänders und der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Aufgaben der Stiftung sind insbesondere
- die Förderung eines Bildungsverständnisses, das auf Erkenntnis und Einsicht in Entwicklungsprozesse der menschlichen Individualität beruht und zu verantwortlichem pädagogischem Handeln auf dieser Grundlage führt;
  - die Förderung von Initiativen im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, die auf eine nachhaltige Förderung und Erneuerung der Bildung und ihrer Strukturen abzielen und die Gestaltungsfreiheit, Selbständigkeit und Selbstverwaltung für alle pädagogischen Einrichtungen ermöglicht, seien es Kindergärten, Vorschulen, Schulen, Hochschulen oder Institute der Erwachsenenbildung;

- die Förderung von Initiativen, die die Erziehung zur Mündigkeit und zu demokratischem Verhalten zum Inhalt haben und daher auch allgemein
  - die Förderung von Freiheit und Vielfalt in der Bildung.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Stiftung einer Arbeitsweise, mit der sie konkrete Projekte fördert und Maßnahmen durchführt und zwar auf drei Ebenen:
- a) auf der programmatischen Ebene durch
    - Publikation von Studien und Gutachten
    - Vergabe von Forschungsaufträgen und Stipendien
    - Dokumentation und Verbreitung von Forschungsergebnissen
    - Förderung von Initiativen, die den Stiftungszielen entsprechende Gesetzesvorhaben zur Förderung und Erneuerung des Bildungswesens vorbereiten und unterstützen;
  - b) auf der dialogischen Ebene durch:
    - die Veranstaltung von öffentlichen "pädagogischen Gesprächen" mit Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung, Kultur, Religion und Medien
    - die Veranstaltung von Tagungen und Kongressen zum Thema Bildung, die Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen zusammenbringen und die Förderung von öffentlichen Veranstaltungen, die von anderen Trägern und Organisationen zum Thema Bildungsinnovation durchgeführt werden;
  - c) auf der operativen Ebene durch:
    - die Förderung von Modellprojekten, an denen ein eigenständiges pädagogisches Profil, Gestaltungsfreiheit und Selbstverwaltung demonstriert werden
    - die Unterstützung von einzelnen Maßnahmen in pädagogischen Einrichtungen, die innovativ auf die Einrichtung zurückwirken
    - die Förderung von Einrichtungen und Projekten in der Jugendbildung
    - die Unterstützung von neuen Netzwerken für Jugendbildung in der Landwirtschaft, Entwicklungshilfe, Wirtschaft und Kultur
    - die Unterstützung von außerschulischen Projekten, die Kinder und Jugendliche ansprechen und sie zu Selbstverantwortung und demokratischem Verhalten motivieren
    - die Unterstützung von Einrichtungen und Projekten für "praktisches Lernen" und berufliche Bildung
    - die Unterstützung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, durch die Menschen im Sinne der Stiftungsziele innovativ tätig werden können.
    - die Unterstützung von Beratungsprojekten, in denen Beratung angeboten wird, und zwar für bildungssuchende Kinder und Jugendliche, für an Bildung partizipierende Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern und für in der Bildung tätige Institutionen und aktive Organisationen und
    - die Unterstützung von Ausbildung und Studium durch die Einrichtung und Förderung von Studienfonds, aus denen Stipendien und Darlehen vergeben werden können.
- (4) Die Stiftung ist weltweit tätig.
- (5) Die Stiftung kooperiert mit geeigneten Dachverbänden des Freien Bildungswesens sowie mit anderen Stiftungen ähnlicher Zwecksetzung.

- (6) Die Stiftung pflegt eine intensive Zusammenarbeit insbesondere mit folgenden Institutionen:
- Pädagogische Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft Goetheanum, Dornach/Schweiz
  - Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht, Hannover
  - Europäisches Forum für Freiheit im Bildungswesen (EFFE), Witten
  - Verein für Ausbildungsforschung und Berufsentwicklung e.V., München.
- (7) Mit den vorstehenden Zielsetzungen gehört zu den Zwecken der Stiftung auch die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß 52 Abs. 2 Ziff. 3 Abgabenordnung. Die Stiftung will natürlichen und juristischen Personen, die aus privater Initiative allein oder mit anderen öffentliche Aufgaben der Stiftung erfüllen wollen, als selbstloser und gemeinnütziger Rechtsträger, Vermittler und Förderer zur Verfügung stehen. Allein und mit anderen Trägern dieser Art will sie die wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung und Fundierung geeigneter Einrichtungen fördern sowie die rechtlichen Grundlagen und Methoden praktizierend erforschen, mit denen in einer pluralen und sozialen Bürgergesellschaft jeder Staatsbürger in eigener Verantwortung das Allgemeinwohl auf wissenschaftlichem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet jederzeit selbstlos, d.h. nicht in erster Linie aus privatem Interesse, fördern kann.
- (8) Als Mittel zur Verwirklichung ihrer Zwecke kann die Stiftung Darlehen vergeben, insbesondere auch solche, die sich von einer gewerbsmäßigen Kreditvergabe dadurch unterscheiden, dass die Vergabe zu günstigeren Bedingungen erfolgt als zu den allgemeinen Bedingungen am Kapitalmarkt (z.B. Zinslosigkeit, Zinsverbilligung, Verzicht auf bankübliche Sicherheiten).

Als Mittel zur Verwirklichung ihrer Zwecke kann die Stiftung ferner Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen; für diesen Fall ist das Stiftungskuratorium befugt, jederzeit durch übereinstimmenden Beschluss mit Wirkung für diese Satzung die geeignete Empfängerkörperschaft zu benennen.

### § 3: Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- das Stiftungskuratorium und
  - die Geschäftsführung.

### § 4: Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus fünf bis neun Personen. Das erste Kuratorium wird von den Gründungstiftern berufen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums üben ihr Amt für die Dauer von fünf Jahren aus. Wiederholte Bestellungen sind möglich. Ausscheidende Mitglieder werden durch Kooption im Einvernehmen mit dem Treuhänder ersetzt.

- (3) Das Stiftungskuratorium berät die Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit. Es beschließt über evtl. Änderungen dieser Satzung, wobei Satzungsänderungen nur möglich sind, wenn sie mit einer 2/3-Mehrheit und im Einvernehmen mit dem Treuhänder beschlossen werden.
- (4) Das Stiftungskuratorium beschließt im Rahmen dieser Satzung darüber, welche Förderungsschwerpunkte für die Zukunft gesetzt werden und für welche besonderen Aufgabenstellungen ggf. Sonderförderungen ausgelobt werden sollen. Ferner soll es Empfehlungen für den gesamten Bereich der Förderung von Bildung in der GLS Treuhand e.V. und für die Studienfonds erarbeiten sowie für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und seiner Erträge.
- (5) Das Stiftungskuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Das Stiftungskuratorium trifft sich mindestens dreimal im Jahr. Es wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Die/der Sprecher/in, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Sprecher/in, bereitet die Sitzungen des Kuratoriums zusammen mit der Geschäftsführung vor und leitet sie.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Unabhängig davon haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

#### § 5: Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung obliegen der GLS Treuhand e.V., Christ-Str. 9, 44789 Bochum, als treuhänderischem Eigentümer des Stiftungsvermögens. Sie ist von den Beschränkungen des 181 BGB befreit. Die GLS Treuhand e.V. bestellt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer verwaltet das Stiftungsvermögen und entscheidet über den Einsatz und die Vergabe von Stiftungsmitteln im Rahmen der vom Stiftungskuratorium beschlossenen Leitlinien. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört die Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks gegenüber dem Stiftungskuratorium innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Beschlüsse von besonderer Bedeutung und Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Stiftungskuratoriums.

#### § 6: Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die GLS Treuhand e.V., Christ-Str. 9, 44789 Bochum, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 16.12.2000, geändert durch Beschluss des Stiftungskuratoriums vom 22.5.2003 und vom 19.1.2005 sowie vom 12.2.2009